

Bundessozialgericht Im Namen des Volkes  
Az.: 4 RJ 23/71 Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am  
10. August 1972

RegObersekretär  
als Urk.Beamter  
d. Geschäftsstelle

.....  
Klägerin und Revisionsklägerin,  
Prozeßbevollmächtigter: .....  
g e g e n

.....  
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Beigeladene:

- 1) .....  
Prozeßbevollmächtigte: .....  
2) .....  
Prozeßbevollmächtigter: .....

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat aufgrund  
der mündlichen Verhandlung vom 10. August 1972 durch

|                     |                   |
|---------------------|-------------------|
| Senatspräsident     | P e n q u i t t , |
| Bundesrichter       | Dr. E c k e r ,   |
| Bundesrichter       | M ü l l e r ,     |
| Bundessozialrichter | D a n n e und     |
| Bundessozialrichter | S c h ö n f e l d |

für Recht erkannt:

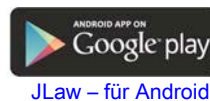
Das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom  
10. Dezember 1970 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird an das Landessozialgericht  
zurückverwiesen.

- 2 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

### G r ü n d e :

Der Rechtsstreit wird darüber geführt, ob der Klägerin als der geschiedenen Frau des Versicherten die Hinterbliebenenrente nach § 1265 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) zusteht.

Die Ehe der Klägerin mit dem Versicherten wurde aus dessen alleinigem Verschulden im Jahre 1947 geschieden. Eine Unterhaltsregelung wurde nicht getroffen, der Versicherte zu keiner Zeit von der Klägerin auf Unterhalt in Anspruch genommen. Unterhaltsleistungen fanden nicht statt. Der Versicherte ist im Dezember 1968 gestorben. Die Beigeladene zu 1) - die Witwe des Versicherten - erhält zur Zeit Vorschüsse auf die Witwenrente.

Der Antrag der Klägerin auf Gewährung der Hinterbliebenenrente wurde von der Beklagten abgelehnt (Bescheid vom 21. Februar 1969). Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 28. April 1970), weil der Versicherte seit Februar/März 1968 ohne Einkommen und deshalb nicht in der Lage gewesen sei, der Klägerin Unterhalt zu leisten.

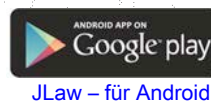
Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung zurückgewiesen (Urteil vom 10. Dezember 1970). Es hat in den Entscheidungsgründen offengelassen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Versicherten diesen zur Unterhaltszahlung der Klägerin gegenüber befähigt hätten. Die Unterhaltsverpflichtung, die möglicherweise bestanden habe, sei in jedem Falle gemäß § 64 des Ehegesetzes (EheG) erloschen. Hiernach könne der geschiedene Ehegatte für eine in der Vergangenheit liegende Zeitspanne Unterhalt nur verlangen, wenn der Unterhaltspflichtige in Verzug oder der Anspruch rechtshängig gewesen sei. Keine dieser Voraussetzungen sei beim Tode des Versicherten erfüllt gewesen. - § 64 EheG müsse im Rahmen des § 1265 Satz 1 RVO berücksichtigt werden. Diese Vorschrift verweise ausdrücklich auf die Unterhaltsbestimmungen des EheG. Es komme nicht auf eine abstrakte Unterhaltsverpflichtung, sondern vielmehr darauf an, daß der

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Versicherte Unterhalt "zulleisten hatte". An diesem Erfordernis fehle es, solange die Erfüllung des Unterhaltsanspruchs nicht verlangt werden könne.

Mit der Revision wendet sich die Klägerin gegen diese Auslegung des § 1265 RVO. Sie ist der Meinung, daß es allein auf die Unterhaltsverpflichtung ankomme, nicht dagegen darauf, ob konkret der Versuch unternommen worden sei, eine Unterhaltszahlung vom Versicherten zu erwirken. Sie rügt darüber hinaus, das LSG habe es unterlassen, die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Versicherten zu klären. Der Versicherte sei in der Lage gewesen, ihren Unterhalt, weil sie selbst nicht dafür aufkommen könne - sie werde seit langem von ihrem Sohn, dem Beigeladenen zu 2), unterstützt -, sicherzustellen.

Die Klägerin beantragt,

unter Aufhebung der Urteile der Vorinstanzen und des dem Verfahren zugrundeliegenden Bescheides der Beklagten diese zu verurteilen, ihr Hinterbliebenenrente zu zahlen, hilfsweise,

das angefochtene Urteil aufzuheben und den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Beklagte und die Beigeladene zu 1) beantragen,

die Revision zurückzuweisen.

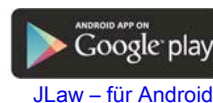
Sie sind der Auffassung, daß der Klägerin kein Rentenanspruch zustehe.

Der Beigeladene zu 2) hat in der Revisionsinstanz keinen Antrag gestellt.

- 4 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Revision führt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils.

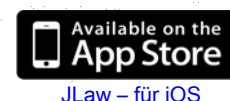
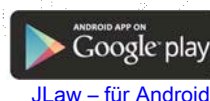
Das LSG ist zutreffend davon ausgegangen, daß die Entscheidung darüber, ob der Klägerin Hinterbliebenenrente nach § 1265 Satz 1 RVO zusteht, davon abhängt, ob ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des EheG zu leisten hatte. Die übrigen Alternativen des § 1265 Satz 1 RVO scheiden bei den Gegebenheiten des Falles aus, ebenso - weil eine Witwenrente zu gewähren ist - die Anwendung des Satzes 2 der Vorschrift.

Das Berufungsgericht hat geglaubt, die Frage nach der Unterhaltsverpflichtung nach §§ 58, 59 EheG offen lassen und seine ablehnende Entscheidung darauf stützen zu können, daß der Versicherte bis zu seinem Tode wegen des Unterhaltsanspruchs nicht in Verzug gekommen und dieser Anspruch auch nicht rechtshängig gewesen sei. Diese Auffassung steht mit dem Wortlaut des Gesetzes nicht in Widerspruch. Der erkennende Senat selbst hat darauf in früheren Entscheidungen hingewiesen (vgl. Urteile vom 27. Juni 1968, SozR Nr. 45 zu § 1265 RVO und vom 31. Juli 1968, Mitt. der Bundesknappschaft 1970, 87). Dort ist ua ausgeführt, der Wortlaut dieser Vorschrift stelle nicht - wie gemeinhin angenommen werde -, auf das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs ab, sondern vielmehr darauf, daß der Versicherte Unterhalt nach dem EheG "zu leisten hatte". Es sei daher zu erwägen, ob nicht auch § 64 EheG Beachtung zu finden habe. Dort sei bestimmt, daß für die Vergangenheit der Berechtigte Erfüllung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Unterhaltsanspruchs erst von der Zeit an fordern könne, in der der Unterhaltspflichtige in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden sei. Es sei zumindest zweifelhaft, ob sich der Unterhaltspflichtige in Verzug befinde, solange es an der Geltendmachung des Anspruchs fehle. - Eine eingehende Erörterung dieses Problems ist jedoch unterblieben, für beide damalige Entscheidungen kam es darauf nicht an. Der

- 5 -



**JLaw - Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Senat hält es aus den vom LSG dargelegten Gründen für denkbar, eine enge Verbindung zwischen § 1265 Satz 1 RVO und § 64 EheG herzustellen. Eine solche Verbindung besteht ganz allgemein zwischen § 1265 RVO und denjenigen Vorschriften des EheG, die sich auf Unterhaltsansprüche geschiedener Ehegatten beziehen. Die zur Zeit für das Gebiet der Rentenversicherung geltende Regelung sieht vor, daß zunächst einmal die Witwe des Versicherten Hinterbliebenenrente erhält (§ 1264 RVO). Der früheren Ehefrau wird nur in Ausnahmefällen ein Rentenanspruch zugebilligt, ua dann, wenn der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt nach den Vorschriften des EheG hätte leisten müssen. Es ist unbeachtlich, wie sich die finanzielle Lage der geschiedenen Frau nach dem Tode des Versicherten gestaltet. Die Rentenzahlung stellt einen Ausgleich für eine Leistung dar, die der Versicherte zu erbringen hatte. Diesen Erwägungen könnte durch die Anwendung des § 64 EheG Rechnung getragen werden. Hierdurch würde man regelmäßig zu dem - im allgemeinen nicht einmal unbilligen - Ergebnis gelangen, daß die wirtschaftliche Situation der geschiedenen Frau, die von ihrem früheren Ehemann zu dessen Lebzeiten nichts an Unterhalt verlangt, durch den Tod des Versicherten nicht berührt wird.

Gleichwohl glaubt der Senat, dieser Auffassung nicht - jedenfalls heute nicht mehr - folgen zu sollen. Die bisherige Rechtsprechung des BSG ist - wenn auch ohne Begründung - in eine andere Richtung gegangen; zuletzt wird dies deutlich aus dem Urteil vom 17. Mai 1972 (Az.: 12 RJ 118/71). Die unterlassene Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs hat in diesem Fall nicht zur Verneinung des Rentenanspruchs geführt, sondern lediglich Anlaß zur Prüfung der Frage gegeben, ob ein Verzicht auf Unterhalt vorliege. Der erkennende Senat hält es für gerechtfertigt, diese Rechtsprechung weiterzuführen.

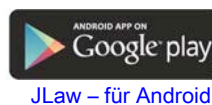
Sie mag zwar der ursprünglichen Vorstellung des Gesetzgebers, wie sie sich in den Worten "zu leisten hatte" andeutet, nicht

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

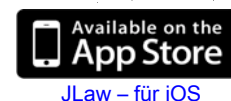
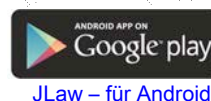
entsprechen, doch ist zwischenzeitlich eine bedeutsame Wandlung hinsichtlich der Stellung der geschiedenen Frau eingetreten. Das darf nicht unberücksichtigt bleiben. Die Erkenntnis, daß es ungerechtfertigt sei, die geschiedene Frau finanziell zu benachteiligen, hat sich durchgesetzt. Im Rahmen des § 1265 RVO hat der Gesetzgeber durch die Einfügung des Satzes 2 durch das Rentenversicherungs-Änderungsgesetz vom 9. Juni 1965 einen ersten Schritt zur Verwirklichung dieser Einsicht getan. Wenn eine Witwenrente nicht zu gewähren ist, so erhält die geschiedene Frau Hinterbliebenenrente auch dann, wenn ihr der Versicherte wegen seiner ungünstigen wirtschaftlichen Lage keinen Unterhalt leisten konnte. Die zukünftige Entwicklung zeichnet sich schon jetzt in dem Sinne ab, daß weitere Verbesserungen angestrebt, Benachteiligungen der geschiedenen Frau beseitigt werden sollen. Davon ausgehend ist die Auslegung, die das LSG der Vorschrift des § 1265 Satz 1 RVO gegeben hat, überholt. Die Entscheidung, daß der Versicherte Unterhalt nach den Vorschriften des Ehegesetzes zu leisten hatte, kann nicht davon abhängig sein, ob der Unterhaltspflichtige in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist. - Der Wortlaut des Gesetzes steht einer solchen Auslegung nicht entgegen. "Unterhalt zu leisten hatte" kann - auch dem bloßen Wortlaut nach - bedeuten, daß lediglich eine Unterhaltsverpflichtung bestanden haben muß.

Der Rechtsstreit muß an das LSG zurückverwiesen werden, weil es an den erforderlichen Tatsachenfeststellungen für eine Entscheidung in der Sache selbst fehlt (§ 170 Abs. 2 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes). Das LSG wird unter Beachtung der dargelegten Rechtsauffassung zu prüfen haben, ob der Klägerin zur Zeit des Todes des Versicherten diesem gegenüber ein Unterhaltsanspruch nach den Vorschriften des EheG zustand.

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Die Entscheidung über die Kosten bleibt dem Berufungsgericht vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



**JLaw – Gesetze und Urteile**

Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)